



BMVIT - IV/ST1 (Kraftfahrwesen)

Postanschrift: Postfach 201, 1000 Wien
Büroanschrift: Radetzkystraße 2, 1030 Wien
DVR 0000175
E-Mail: st1@bmvit.gv.at

GZ. BMVIT-179.415/0015-IV/ST1/2015

Bitte Antwortschreiben unter Anführung der Geschäftszahl
(wenn möglich) an die oben angeführte E-Mail-Adresse richten.

An
alle Landeshauptmänner



*Bundesministerium
für Verkehr,
Innovation und Technologie*

*Gruppe Straßenverkehr
und Kraftfahrwesen*

Wien, am 14.10.2015

**Betreff: Erlass - Ausnahmegenehmigungen für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien;
Klasse L - Automatisches Einschalten der Beleuchtungseinrichtung und/oder
Prüfung der Dichtigkeit des Kraftstoffbehälters**

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 muss ab dem 01.01.2016 die erstmalige Zulassung verweigert werden

- für Fahrzeuge der Klassen L3e, L4e, L5e und L7e, für die die Prüfung der Dichtigkeit des Kraftstoffbehälters nicht nachgewiesen ist, und
- für Fahrzeuge der Klassen L1e bis L7e, für die das automatische Einschalten der Beleuchtungseinrichtung nicht nachgewiesen ist.

Diese Nachweise können erbracht werden durch

- entsprechende Dokumentation (explizite Bestätigung durch die EG-Typgenehmigungsbehörde oder im Prüfbericht des technischen Dienstes) in der EG-Typgenehmigung des Fahrzeugs gemäß der Richtlinie 2002/24/EG,
- EU-Typgenehmigung gemäß der Verordnung (EU) Nr. 168/2013, und
- durch eine schriftliche Bestätigung der Einhaltung dieser Vorschrift für den gegenständlichen Fahrzeugtyp durch die EG-Typgenehmigungsbehörde, die die EG-Typgenehmigung für den Fahrzeugtyp erteilt hat, in einem getrennten Schreiben.

Bezüglich des automatischen Einschaltens der Beleuchtungseinrichtung können die Nachweise zusätzlich erbracht werden durch

- Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 53, Ergänzung 14 zur Änderungsserie 01 (ABI L 166 vom 18.6.2013, S 55) oder spätere Änderungen für Fahrzeuge der Klasse L3e, bzw.
- Genehmigung nach der ECE-Regelung Nr. 74, Ergänzung 7 zur Änderungsserie 01 (Abi L 166 vom 18.6.2013, S 88) oder spätere Änderungen für Fahrzeuge der Klasse L1e, oder

2. Ausnahmemöglichkeiten

Die Kommission hat klargestellt, dass hinsichtlich der Zulassung von Fahrzeugen aus auslaufenden Serien nicht die Bestimmungen der Richtlinie 2002/24/EG anzuwenden sind, sondern die Bestimmungen des Artikels 44 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013. Dieser gestattet den Mitgliedstaaten, für Fahrzeuge aus auslaufenden Serien Ausnahmegenehmigungen zu erteilen. In Artikel 44 Abs. 4 der genannten Verordnung wird festgelegt:

„Die Zahl der Fahrzeuge einer auslaufenden Serie darf 10 % der Zahl der in den zwei vorangegangenen Jahren zugelassenen Fahrzeuge oder die Zahl von 100 Fahrzeugen pro Mitgliedstaat nicht überschreiten, wobei die höhere Zahl maßgeblich ist.“

Die Ausnahmegenehmigung darf bei vollständigen Fahrzeugen für 24 Monate, für vervollständigte Fahrzeuge für 30 Monate erteilt werden.

Die Zuständigkeiten und der Verfahrensablauf zur Erteilung dieser Ausnahmegenehmigungen in Österreich ist in § 34a KFG 1967 geregelt.

Hinsichtlich der Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wäre zu unterscheiden zwischen

- a) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden und für die ein Bevollmächtigter des Herstellers Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden
- b) Fahrzeugen, die aufgrund einer EG-Übereinstimmungsbescheinigung zum Verkehr zugelassen werden sollen, für die jedoch kein Bevollmächtigter Genehmigungs- oder Typendaten in die Genehmigungsdatenbank eingeben darf; für diese kann ein Bescheid des Bundesministeriums für Verkehr, Innovation und Technologie erlassen werden;
- c) Fahrzeugen, die einzeln genehmigt werden sollen oder die eine EG-Übereinstimmungsbescheinigung für ein unvollständiges Fahrzeug haben; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Einzelgenehmigung bzw. Genehmigung des vervollständigten Fahrzeuges gestellt wird, und
- d) einzelnen Fahrzeugen, die nicht unter die Fälle der lit. a bis c fallen; für diese Fahrzeuge ist der Landeshauptmann zuständig, bei dem der Antrag auf Dateneingabe in die Genehmigungsdatenbank gestellt wird.

Da die betroffenen Fahrzeuge der Stückzahlregelung des Artikels 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 unterliegen, kann die Anzahl der Ausnahmegenehmigungen nur zentral gesteuert werden.

3. Antrag und Erteilung der Ausnahmegenehmigungen

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigungen wird daher nach folgender Vorgangsweise abgewickelt:

Die Hersteller bzw. die Bevollmächtigten der Hersteller stellen beim BMVIT spätestens Ende Januar 2016 für jede Type getrennt einen begründeten Antrag auf Ausnahmegenehmigung. Dem Antrag ist eine Liste der Fahrgestellnummern der Fahrzeuge, für die eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird, anzuschließen. In dieser Liste ist auch erkenntlich zu machen, welchen Bestimmungen das jeweilige Fahrzeug nicht entspricht. In den Listen ist aufzuschlüsseln, für welche Fahrzeuge jeweils nach lit. a), b), c) und d) eine Ausnahmegenehmigung beantragt wird.

Um sicherzustellen, dass die erforderlichen Bescheide rechtzeitig erlassen werden und die erforderlichen Listen rechtzeitig an die Landesprüfstellen übermittelt werden, wird ersucht, den entsprechenden Antrag spätestens bis zum 1. Dezember 2015 zu stellen.

Ab dem 1. Februar 2016 dürfen die Anträge auf Ausnahmegenehmigung nur beim zuständigen Landeshauptmann gestellt werden.

Für die Fahrzeuge nach a) wird vom BMVIT ein entsprechender Ausnahmegenehmigungsbescheid gemäß § 34a KFG 1967 erlassen, die Ausnahmegenehmigung ist von den Bevollmächtigten in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug einzutragen.

Für die Fahrzeuge nach b) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 in die entsprechenden Felder der Genehmigungsdatenbank und in die Übereinstimmungsbescheinigung bzw. in den Datenauszug eingetragen, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Für die Fahrzeuge nach c) und d) wird nach Hersteller getrennt eine Liste der Fahrgestellnummern an die Landesprüfstellen übermittelt und im Zuge des Einzelgenehmigungsverfahrens bzw. der Eintragung in die Genehmigungsdatenbank die Ausnahmegenehmigung gemäß § 34a KFG 1967 erteilt, wenn das Fahrzeug auf der Liste für den Hersteller aufscheint.

Um Härtefälle zu vermeiden (vergessene Fahrzeuge, Eigenimporte) kann für jeden Hersteller in jedem Bundesland eine geringe Reserve vorgesehen werden; die Gesamtanzahl der in Österreich erteilten Ausnahmegenehmigungen darf jedoch die in Artikel 44 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 168/2013 festgelegten Grenzen nicht überschreiten.

4. Formulare

Die entsprechenden Antragsformulare, Listen für die Fahrgestellnummern und eine Ausfüllanleitung werden ab ca. 20. Oktober 2015 auf der Homepage der Bundesanstalt für Verkehr

<http://versa.bmvit.gv.at/index.php?id=20> (Achtung: neue Adresse!)
zum Download zur Verfügung gestellt.

Für etwaige Rückfragen wenden Sie sich bitte an typengenehmigung@bmvit.gv.at.

Für den Bundesminister:

Dr. Wilhelm Kast


Ihr(e) Sachbearbeiter/in:

Mag. Astrid Pansi

Tel.: +43 (1) 71162 65 5579

Fax: +431 71162 65 65579

E-Mail: astrid.pansi@bmvit.gv.at

Hinweis	Dieses Dokument wurde amtssigniert.	
 <small>Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie</small>	Datum	2015-10-14T16:30:16+02:00
	Seriennummer	1536119
Aussteller-Zertifikat	CN=a-sign-corporate-light-02,OU=a-sign-corporate-light-02,O=A-Trust Ges. f. Sicherheitssysteme im elektr. Datenverkehr GmbH,C=AT	
Signaturwert	O7VE4cFjkdZei8SKGzxo3fwPiv5uyXGxJZ0Ma2O6JKSfUSMsK+V39bdPuzEIQ4Tw6LK2naeCOc/7jJQu9tpKRq77ANcb3SatBEF3II83KgrfCrLY5nnHJp+U0jPsi3jIGPJAHSxpisPmUVnCK5Gt9ucTe18jlP2YGBTwKpGxUL/a01Y0kHA/0bTEdcUX//nMv2Tnivs3ch3EqdAmJtNTj4S2hu9cRneFpZU8kKpIIcXG75Ae0xQ7Qm32Xvv9CN8zJwHJXGC7OPo1Bs4CRR27+iW86M07Wlth+apQOtmkWg3n+ZUtvOznIMh+sldNRL93nRrLfsKpXmTKIGzg6yZGyw==	
Prüfinformation	Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.signaturpruefung.gv.at/	